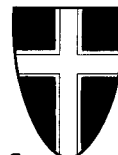


5/SN-136/ME

WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 4000-82 338

MD-VfR - 751/97

Wien, 22. Mai 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hypothekenbank-
gesetz und das Pfandbriefge-
setz geändert werden;
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. <u>28</u> -GE/19 <u>Pf</u>
Datum: 27. MAI 1997
Verteilt <u>28. 11 1997</u>

An das
Präsidium des Nationalrates

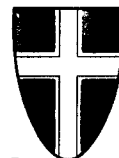
H. Klausgraber

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

[Signature]
Dr. Jankowitsch
Senatsrat

**AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG**

Dienststelle **MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro**
Adresse **1082 Wien, Rathaus**
Telefonnummer **4000-82 338**

MD-VfR - 751/97

Wien, 22. Mai 1997

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Hypothekbank-
gesetz und das Pfandbriefge-
setz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 23 1001/5-V/14/97

An das
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 17. April 1997, GZ 23 1001/5-V/14/97,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung
des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung
genommen:

Zunächst erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung fest-
zuhalten, daß gegen die beabsichtigten Änderungen des Hypothe-
kenbankgesetzes und des Pfandbriefgesetzes dem Grunde nach
keine Bedenken bestehen. Dessen ungeachtet geben die in Aus-
sicht genommenen Regelungen Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

a) Hypothekbankgesetz:Zu Z 2:

§ 5a Abs. 2 des Entwurfes sieht vor, daß Schuldverschreibungen
privatrechtlicher Hypothekbanken mit Sitz außerhalb Öster-

- 2 -

reichs unter den in Abs. 1 genannten Bezeichnungen nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie "inhaltlich der Bestimmung des § 11 Abs. 4 genügen".

§ 11 Abs. 4 des Entwurfes (siehe zu dieser Bestimmung im übrigen auch die nachfolgenden Ausführungen) normiert allerdings - entgegen der durch den obigen Verweis erweckten Erwartung - keine Anforderungen an Schuldverschreibungen, sondern bestimmt lediglich, unter welchen Voraussetzungen Hypotheken an Grundstücken in EWR-Mitgliedstaaten bzw. in der Schweiz inländischen Hypotheken gleichzuhalten sind.

§ 5 Abs. 1 Z 2 des Entwurfes wiederum gestattet es Hypothekenbanken, neben Hypothekendarlehen auch Schuldverschreibungen auf Grund von mittels nichthypothekarischen Darlehen an bestimmte Körperschaften erworbenen Forderungen auszugeben.

Da sich bei einer Gesamtbetrachtung dieser Regelungen der Inhalt des § 5a Abs. 2 des Entwurfes nicht eindeutig ermitteln läßt, erscheint es unbedingt erforderlich, den beabsichtigten normativen Gehalt der letztgenannten Bestimmung klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Z 4:

Zufolge der Novellierungsanordnung der Z 4 werden dem § 11 Abs. 3 des Hypothekendarlehengesetzes die Abs. 4 und 5 angefügt. Da sich § 11 des Hypothekendarlehengesetzes in der geltenden Fassung jedoch nur über zwei Absätze erstreckt, wäre die gegenständliche Anordnung - ebenso wie der Verweis in § 5a Abs. 2 des Entwurfes - entsprechend zu ändern.

Zum Inhalt der im Entwurf als Abs. 4 des § 11 bezeichneten Bestimmung ist festzuhalten, daß die Wendung "unter Berücksichtigung aller Umstände" keinesfalls dem verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheitserfordernis entspricht. Die bei der Beurtei-

lung der Vergleichbarkeit der Stellung der Pfandbriefgläubiger zu berücksichtigenden Umstände wären vielmehr im Hypothekensbankgesetz selbst festzulegen.

Darüber hinaus enthalten der zweite und dritte Satz der im Entwurf als Abs. 4 des § 11 bezeichneten Bestimmung einander widersprechende Anordnungen:

Wie sich aus einer Zusammenschau mit § 10 des Hypothekensbankgesetzes ergibt, dürfen zur Deckung von Hypothekenspfandbriefen neben inländischen Hypotheken nach § 11 Abs. 4 zweiter Satz des Entwurfes auch bestimmte ausländische Hypotheken herangezogen werden, sofern unter anderem sichergestellt ist, daß sich das Vorrecht der Pfandgläubiger nach § 35 Abs. 1 auch auf diese Hypotheken erstreckt. Der dritte Satz des § 11 Abs. 4 des Entwurfes sieht dagegen vor, daß der Gesamtbetrag der ausländischen Hypotheken, bei denen das Konkursvorrecht der Pfandgläubiger gemäß § 35 Abs. 1 nicht sichergestellt ist, 10 % des Gesamtbetrages der Hypotheken an inländischen Grundstücken nicht übersteigen darf.

Dieser Widerspruch wäre jedenfalls zu beseitigen.

Zu Z 5 und 6:

Durch die Novellierungsanordnung der Z 5 soll der in § 18 Abs. 2 und 3 enthaltene (teilweise) Ausschluß des Rückzahlungsrechtes des Schuldners entfallen. Die - etwas modifizierte - Nachfolgebestimmung soll gemäß Z 6 der gegenständlichen Novelle in den § 19 Abs. 1, der bisher nur den Ausschluß des Kündigungsrechtes der Bank sowie das Recht der Bank, die Rückzahlung aus bestimmten Gründen zu verlangen, regelte, aufgenommen werden.

Durch diese neue Regelung wird insofern ein Systembruch bewirkt, als übersehen wird, daß der (als neuer Abs. 2 bestehen

bleibende) § 18 Abs. 4 an die entfallenden Regelungen der Abs. 2 und 3 anknüpft und nun durch deren Wegfall seines Regelungsgehaltes beraubt wird.

Im - neuen - § 18 Abs. 2 wären daher die Worte "diesen Vorschriften" durch die Wendung "§ 19 Abs. 1" zu ersetzen.

Zu Z 7:

Problematisch erscheint die in § 28 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes vorgesehene Alternative für die Hypothekenbanken, im Geschäftsbericht oder in der Bilanz die Zahl der zur Deckung der Hypothekpfandbriefe bestimmten Hypotheken in Stufen von entweder 100 000 S oder 10 000 ECU anzugeben.

Bei dieser Regelung wird übersehen, daß die Währungskorb-ECU, deren Kurs derzeit bei etwas mehr als 13 S liegt, bei Eintritt in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion mit 1. Jänner 1999 in den Rechtsinstrumenten der teilnehmenden Staaten zum Kurs von 1:1 durch den Euro ersetzt wird, während die jeweiligen nationalen Währungen zu diesem Zeitpunkt zu einem erst festzulegenden Kurs in Euro "transformiert" werden. Mit diesem Zeitpunkt wird die obengenannte Bestimmung daher zwei verschiedene - wenn auch noch unterschiedlich denominierte - Euro-Beträge enthalten.

Ganz offensichtlich wird diese Problematik aber ab Ende des Übergangszeitraumes, sind doch ab diesem Zeitpunkt Bezugnahmen in Rechtsinstrumenten auf nationale Währungseinheiten als Bezugnahme auf die Euro-Einheit zu verstehen, sodaß § 28 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes zu guter Letzt auch nominell zwei verschiedene Euro-Beträge enthalten wird.

Zu Z 8:

Die Novellierungsanordnung, wonach "nach § 35" ein Abs. 2 angefügt wird, ist insoferne unklar, als § 35 in der geltenden Fas-

sung vier Absätze umfaßt. Die beabsichtigte Novellierung wäre daher von einer exakten Einordnungsanordnung zu begleiten.

Zum Inhalt dieser Bestimmung ist festzuhalten, daß der Ausdruck "im wesentlichen" jedenfalls als zu unbestimmt angesehen werden muß.

b) Pfandbriefgesetz:

Zu Z 2:

Bezüglich dieser Bestimmung darf auf die Ausführungen zum wortgleichen § 11 Abs. 4 des Entwurfes zum Hypothekbankgesetz verwiesen werden.

Zu Z 3:

Auch bezüglich dieser Bestimmung ist anzumerken, daß die Worte "im wesentlichen" als zu unbestimmt anzusehen sind.

Zu Z 6:

Hinsichtlich des § 10 Abs. 2 des Entwurfes zum Pfandbriefgesetz wird auf die Stellungnahme zu § 5a Abs. 2 des Entwurfes zum Hypothekbankgesetz verwiesen.

Abschließend erlaubt sich das Amt der Wiener Landesregierung noch auf das Redaktionsversehen in der Promulgationsklausel hinzuweisen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Jankowitsch
Senatsrat

MR Mag. Pauer